

in staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen zur Erläuterung des neuen Zivilrechts beigetragen.

Bei der Umstellung der gesamten Tätigkeit der Gerichte und Staatlichen Notariate auf weitgehend veränderte Rechtsgrundlagen im materiellen und prozessualen Bereich haben alle Mitarbeiter der Justizorgane bis hin zu den Protokollantinnen eine verantwortungsvolle Arbeit geleistet. Analysen der Rechtsprechung und operative Untersuchungen bestätigen, daß die Gerichte und die Staatlichen Notariate das gesellschaftliche Anliegen des Zivilgesetzbuchs richtig erfaßt haben und das Gesetz in diesem Sinne wirksam anwenden.

Die Mitarbeiter der Justizorgane haben besondere Anstrengungen darauf gerichtet, in zügig und konzentriert durchgeführten Verfahren eine hohe Wirksamkeit der Zivilrechtsprechung im Sinne der Durchsetzung der Wirtschafts- und Sozialpolitik von Partei und Regierung zu sichern. Zivilverfahren werden heute in der Regel in weniger als drei Monaten durchgeführt. Über 50 Prozent der Verfahren werden innerhalb von vier Wochen abgeschlossen. Ausdruck der hohen erzieherischen Einflußnahme der Gerichte auf die Prozeßparteien ist auch die Tatsache, daß nahezu in der Hälfte aller Verfahren die Prozeßparteien zu einer gerichtlichen Einigung über den Rechtsstreit gelangen.

Richter und Schöffen lassen sich zutreffend davon leiten, daß die neue politische und juristische Qualität des Zivilrechts auch in entsprechend wirksamen gerichtlichen Zivilverfahren zum Ausdruck kommen muß. Die konzentrierte und rationelle Verfahrensdurchführung findet ihre folgerichtige Ergänzung in einer richtig verstandenen Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Zivilverfahren, in der gezielten Durchführung von Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit, vor allem in Betrieben, und nicht zuletzt in der differenzierten Auswertung von Verfahren. Es versteht sich von selbst, daß unter diesen Bedingungen für endloses Prozessieren und alle Versuche, dem Sinn des gerichtlichen Verfahrens und der Pflicht zur Wahrheitsfindung entgegenzuwirken, kein Raum bleibt.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Richter und Staatlichen Notare ist weiterhin vor allem darauf gerichtet, das neue Zivilrecht in seinem Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Sozialpolitik politisch und fachlich qualifiziert zu erläutern und damit das schöpferische Handeln der Werktätigen und ihrer Kollektive zur Durchsetzung der Anforderungen und Maßstäbe des neuen Zivilrechts bei der Erfüllung der Produktions- und Handlungsaufgaben anzuregen. Richter und Notare sind nach wie vor insbesondere auch als Lektoren und Seminarleiter im Rahmen von Schulungsveranstaltungen der örtlichen Organe und Betriebe der Gebäudewirtschaft, des Handels und der Dienstleistungen tätig.

Die Rechtsauskunftsstellen der Kreisgerichte werden von den Bürgern in verstärktem Maße in Anspruch genommen. Richter und Staatliche Notare sind bemüht, den Bürgern die Einordnung ihrer zivilrechtlichen Beziehungen in die gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellung bewußt zu machen und sie bei der eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen zu unterstützen. Die Rechtsauskünfte betreffen in erster Linie Fragen der rechtlichen Gestaltung von Verträgen, z. B. im Bereich der Grundstücksnutzung, sowie Fragen der Wohnungsmiete, des Kaufs und der Dienstleistungen. Diese Entwicklung bringt das wachsende

Vertrauen der Bürger zu den Gerichten und Staatlichen Notariaten zum Ausdruck. Sie ist zugleich Ausdruck des Wunsches vieler Bürger, wichtige Rechtsbeziehungen im Wissen um ihre Rechte und Pflichten zu begründen und die gesetzliche Ordnung zu wahren.

Bei den Schöffen und den Mitgliedern der gesellschaftlichen Gerichte standen in den vergangenen Monaten zwei Aufgaben im Vordergrund: das Sichvertraut machen mit dem neuen Zivilrecht, um zur Qualifizierung der Rechtsprechung beizutragen, und die Mitwirkung an der Propagierung des Zivilgesetzbuchs insbesondere unter den Werktätigen in den volkseigenen Produktionsbetrieben, in den Organen und Einrichtungen des Handels und der Dienstleistungen sowie im Bereich der VEB Gebäudewirtschaft und Kommunale Wohnungsverwaltung. Diese Tätigkeit vieler Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte ist unbestritten von hohem politischen und gesellschaftlichen Wert. Sie trägt dazu bei, die Wirksamkeit des sozialistischen Zivilrechts bei der Organisation der Beziehungen im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit materiellen und kulturellen Leistungen weiter zu erhöhen. Deshalb verdient das Wirken der Schöffen und der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte besondere Anerkennung und bedarf weiterhin der uneingeschränkten Förderung.

Einordnung der zivilrechtlichen Nachfolgesetzgebung in das Gesamtsystem des sozialistischen Rechts

Das Zivilgesetzbuch erfordert in einigen Regelungsteilen bestimmte Nachfolgeregelungen.

Ein erster Komplex von Nachfolgeregelungen betrifft den Erlass von Allgemeinen Bedingungen gemäß § 46 ZGB. Hier werden die zentralen Staatsorgane ermächtigt, durch Allgemeine Bedingungen wichtige Versorgungsbeziehungen weiter auszugestalten, um den Besonderheiten der in den Bereichen des Handels und der örtlichen Versorgungswirtschaft zu erbringenden Leistungen, soweit erforderlich und für die Durchführung der Zivilrechtsbeziehungen zweckdienlich, in einer präzisierenden Regelung Rechnung zu tragen.

In Erfüllung dieses Auftrags wurden bereits erlassen:

- Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen (AO vom 11. Februar 1976 [GBl. I S. 155]),
- Allgemeine Leistungsbedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger (AO vom 28. Mai 1976 [GBl. I S. 312]),
- Allgemeine Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der DDR (AO vom 27. Juli 1976 [GBl. I S. 406]),
- Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung (AO vom 18. November 1976 [GBl. I S. 571]).

Den Charakter von Allgemeinen Bedingungen gemäß § 46 ZGB tragen auch die AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR vom 28. Oktober 1975 (GBl. I S. 705), die AO über den Scheckverkehr vom 25. November 1975 (GBl. I S. 760) und die AO über die Personenbeförderung durch den Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschifffahrt (Personenbeförderungsordnung) vom 18. März 1976 (GBl. I S. 206) sowie einige andere Rechtsvorschriften.

(Schluß auf S. 196)